

Die Gemeinde Oberschleißheim erlässt aufgrund von Art 28. Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFWG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2008 (GVBL S. 40) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Oberschleißheim

§ 1

Die Anlage zur Satzung erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwandungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 8) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Einsatzleitwagen ELW	2,45 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €
Kommandowagen	2,95 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,20 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6,10 €
Rüstwagen RW 2	8,70 €
Drehleiter DLK 23/12	13,80 €
Versorgungs-LKW /Gerätewagen GW-L2	6,22 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10	6,10 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,94 €
Quad	1,00 €

2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Einsatzleitwagen ELW	32,00 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	28,00 €
Kommandowagen	26,20 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	99,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	117,80 €
Rüstwagen RW 2	146,00 €
Drehleiter DLK 23/12	231,35 €
Versorgungs – LKW (Gerätewagen Logistik) GW-L2	85,97 €

Quad	5,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10	102,05 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,15 €
Notstromaggregat Polyma	50,00 €
Pulverlöschanhänger P 250 ohne Pulver	19,70 €
Schaumwasserwerfer ohne Schaummittel	18,90 €
Verkehrssicherungsanhänger	21,50 €
Teleskoplader	40,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet je Stunde für

Motorsäge	8,00 €
Motortrennschleifer	8,00 €
Tragkraftspritze	48,00 €
Mehrzwecksauger	16,00 €
Tauchpumpe	13,00 €
Eine Länge Druckschlauch	2,50 €
Tragbarer Stromerzeuger (Generator)	24,00 €
Be- und Entlüftungsggerät	20,00 €
Zieh Fix einschließlich Leih Schloss	25,00 €
Wärmebildkamera	17,00 €
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	20,00 €

4. Verbrauchsmaterial

Das zum Einsatz gekommene Verbrauchsmaterial wird, außer Ölbindemittel, zum Selbstkostenpreis verrechnet. Für einen Sack Ölbindemittel wird der Einkaufspreis zzgl. den Entsorgungskosten mit insgesamt 29,00 € verrechnet.

5. Reinigungskosten

Für die Reinigung von Einsatzkleidung von Fremdfirewehren werden die nachfolgenden Kosten verrechnet:

Reinigung einer Einsatzjacke:	2,80 EUR
Reinigung einer Einsatzhose:	1,30 EUR

6. Gebühren der Schlauchpflegeanlage

Für die Inanspruchnahme der Schlauchpflegeanlage von Fremdfirewehren werden die nachfolgenden Kosten verrechnet:

Schlauchpflege je Schlauch inkl. Prüfung 13,70 EUR

7. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Fehlalarm durch Brandmeldeanlage	500,00 €
Fehlalarme – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig	1.000,00 €

8. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 BayFwG) wird gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG der jeweilige Stundensatz für einen Feuerwehrdienstleistenden erhoben. Abweichend von Nr. 8 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Oberschleißheim, 16.08.2017


Dr. Kühlewein
Zweite Bürgermeisterin